

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

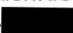
Per Mail



[\[redacted\]@fragdenstaat.de](mailto:[redacted]@fragdenstaat.de)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /


@polizei.landsh.de

Telefon: 0431 160-
Telefax: 0431 160-Durchwahl

Kiel, 16.10.2023.

Anfragen nach dem IZG Schleswig-Holstein

1. Anfrage an die Polizeidirektion Kiel; Betreff: Abwandlung des Landeswappen Schleswig-Holstein – 2. Polizeirevier Kiel Anfragenummer: 285948
2. Anfrage an die Polizeidirektion Flensburg; Betreff: Nutzung des Wappens von Schleswig-Holstein Anfragenummer: 285421
3. Anfrage an das Landespolizeiamt; Betreff: Polizeistern Verwendung, Ausgestaltung, Abwandlungen Anfragenummer: 287551

Sehr geehrte 

Ihren Anspruch auf Informationszugang zu den oben genannten Fragestellungen wird durch die nachfolgende Beantwortung entsprochen.

Zu den Fragestellungen 1 und 2 wird nach Prüfung und Befassung auf die im Transparenzportal Schleswig-Holstein veröffentlichten Antwortschreiben

20230828 Hoheitszeichen - Verwendung

20230811 Landeswappen – Abwandlung durch die PD Kiel

verwiesen. In diesen Veröffentlichungen werden Ihnen die angefragten Informationen zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit den Abwandlungen verweise auf die in der Veröffentlichung genannten Ausführungen:

Abweichungen von der als Muster hinterlegten Anlage zu §§ 1, 3 HoheitsG auf Amtsschildern, die in der technischen Ausführung begründet sind und vom Ideal des Musters im Hoheitsgesetz abweichen, sind hoheitszeichenrechtlich unbeachtlich, wenn sie

der Bedeutung des § 1 HoheitsG nicht widersprechen und die Abweichungen vom Muster gering sind. Dies ist hier der Fall. Es handelt sich auch nicht um das abgewandelte Wappen des Landes Schleswig-Holstein, das dem durch §§ 1, 3 Satz 1 HoheitsG geschützten, amtlichen Landeswappen sehr ähnlich ist. Es hat eine andere Schildform als das Landeswappen (sog. runde „Spanischer Schild“- Form), die Schweife der beiden schreitenden „Schleswiger“ Löwen sind nicht gespalten (sondern als Quasten gestaltet), ihre Mähnenkränze sind weniger hervorgehoben, ihre Pfoten sind mit nur drei (statt im Landeswappen mit vier) roten Krallen bewehrt sind und das Nesselblatt hat eine asymmetrische Form.

Bei den Verwendeten Wappen handelt es sich nicht um abgewandelte Wappen, sondern um geringe Abweichungen, die der Bedeutung im Hoheitsgesetz nicht widersprechen.

Die Umsetzung von Druckaufträgen unter Verwendung von Druckvorlagen liegt im Zuständigkeitsbereich des Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Küterstraße 30 in 24011 Kiel und kann somit nicht vom Landespolizeiamt beantwortet werden.

Zur 3. Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass es sich bei dem Polizeistern nicht um ein rechtlich geschütztes Design handelt und somit nicht ein geschütztes Landeswappen verwendet wird, sondern es sich um ein Bürgerwappen handelt, dessen Nutzung möglich ist. Hierbei muss allerdings erkennbar sein, dass es sich um keinen staatlichen Akteur handelt. Der Verwendete Polizeistern ist somit an keine feste Ausgestaltung und Form gebunden und daraus resultierend gibt es auch keine Erlaubnisse oder Dienstvorschriften zu der Verwendung.

Ich hoffe Ihnen mit meinem Antwortschreiben weiter geholfen zu haben.

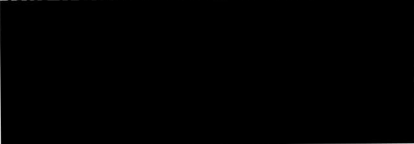
Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein, besteht nur, soweit die Informationen der Behörde auch tatsächlich vorliegen. Eine Pflicht der Behörde zur Beschaffung von ihr nicht vorliegenden Informationen besteht nicht.

Sollten Sie mit der Beantwortung nach dem IZG nicht einverstanden sein, können Sie gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein, Landespolizeiamt Schleswig-Holstein, Mühlenweg 166, 24116 Widerspruch

einlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein, Landespolizeiamt, Stabsstelle 1